

Geschäftszeichen:

LVwG-2020/12/0836-6

Ort, Datum:

Innsbruck, 08.06.2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr.ⁱⁿ Kroker über die Maßnahmenbeschwerde des AA, wohnhaft in Adresse 1, Z, vertreten durch Rechtsanwalt BB, Adresse 2, Y wegen der Abnahme von 36 Rindern gemäß § 37 Abs 2 zweiter Satz Tierschutzgesetz durch - der belangten Behörde Bezirkshauptmannschaft Y zurechenbare - Organe am 28.04.2020 gegen 10.00 Uhr, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Gemäß § 35 Abs 1 und 3 VwGVG iVm § 1 Z 3, 4 und 5 der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II Nr 517/2013, hat der Beschwerdeführer dem Land Tirol als Rechtsträger der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Y) den Ersatz des Vorlageaufwands als obsiegende Partei in Höhe von Euro 57,40, den Ersatz des Schriftsatzaufwandes in Höhe von Euro 368,80 sowie den Ersatz des Verhandlungsaufwands in Höhe von Euro 461,00, sohin gesamt Euro 887,20, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.
3. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit am 05.05.2020 eingegangener Beschwerde hat der Beschwerdeführer gegen die Abnahme von 36 Rindern gemäß § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz durch - der belangten Behörde Bezirkshauptmannschaft Y zurechenbare - Organe am 28.04.2020 gegen 10.00 Uhr eine Maßnahmenbeschwerde erhoben und nach Darlegung des Sachverhaltes begründend

ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Abnahme der Tiere nach § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz nicht gegeben seien. Ein Tier, das das eitrige Kniegelenk aufgewiesen habe, sei durch den Tierarzt mit Schmerzmittel behandelt worden und sei dieses schließlich euthanasiert worden. Bei keinem einzigen anderen Tier seien Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden. Für das unmittelbare Eingreifen des Amtstierarztes gebe es keine unmittelbare Gefahr im Sinne des Tierschutzgesetzes. Es wäre ausreichend Zeit gewesen, ein Verfahren einzuleiten. Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erweise sich daher diese Tierabnahme als rechtswidrig. Der Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers sei evident. Es wurden daher die Anträge gestellt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die angebotenen Zeugen zu vernehmen, die in Beschwerde gezogene Tierabnahme für rechtswidrig zu erklären und den Rechtsträger der belangten Behörde zum Kostenersatz binnen 14 Tagen zu verpflichten. Da die Tierabnahme nach wie vor aufrecht erhalten werde und im Sinne des § 38 Tierschutzgesetz die diesbezüglichen Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt würden, sei für den Beschwerdeführer mit der bekämpften Maßnahme ein „unverhältnismäßiger Nachteil“ verbunden, sodass er beantrage, dieser Maßnahmenbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die belangte Behörde Bezirkshauptmannschaft Y wurde vom Landesverwaltungsgericht Tirol aufgefordert die Verwaltungsakten vorzulegen und eine Gegenschrift zu erstatten.

In der Gegenschrift vom 13.05.2020, ZI ***, wurde vorab ausgeführt, dass aufgrund der tierärztlichen Besuche und amtstierärztlichen Erhebungen nicht bestätigt werden könne, dass der Sohn des Beschwerdeführers, Herr CC, die Tierhalterfunktion laut dem Pachtvertrag vom 28.02.2020 übernommen habe. Laut Auskunft der Bezirkslandwirtschaftskammer vom 30.04.2020 sei kein Bewirtschafterwechsel vom Beschwerdeführer auf den Sohn CC durchgeführt worden, daher laufen die Betriebslisten der Agrarmarkt Austria (AMA) auf den Bewirtschafter und Tierhalter, den Beschwerdeführer. Bei amtsärztlichen Kontrollen und im Zusammenhang mit amtlichen Belangen sei jeweils ausschließlich der Beschwerdeführer als Tierhalter aufgetreten.

Nach ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes wies die belangte Behörde darauf hin, dass die unterlassene tierärztliche Versorgung bereits in der Vergangenheit in rechtskräftigen Verwaltungsstrafverfahren behandelt worden sei (vgl Straferkenntnis vom 05.03.2018, ZI ***; Straferkenntnis vom 11.04.2019, ZI ***; gerichtliches Strafverfahren wegen § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall zu ZI ***, das mit Diversion endete).

Wie aus diesem und aus vergangenen Tatbeständen und rechtskräftigen Verurteilungen ersichtlich sei, und trotz mehrmaliger Aufforderung, die Mängel zu beheben und der Androhung eines Tierhalteverbotes, zeige der Beschwerdeführer keine Einsicht, dass kranke Tiere zu behandeln seien und dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen, um ungerechtfertigte Qualen iSv Schmerzen, Leiden und Schäden von diesen Tieren abzuhalten. Aufgrund der fehlenden Einsicht und der manifesten Nicht-Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Tierhalter und der schlechten Prognose, sei der Amtstierarzt zu keinem anderen Schluss gekommen, als dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft kranke oder verletzte Tiere keiner tierärztlichen Behandlung unterziehen werde.

Wenn der Vertreter des Beschwerdeführers angebe, dass bei keinem einzigen anderen Tier – mit Ausnahme jenes mit der Ohrmarke **1 – Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden seien, so seien dieser Anmaßung auszugsweise näher bezeichnete Erhebungen vom 28.04.2020 in der Notversorgungsstelle in X anzuführen [vgl eine Kuh (**2) sei bis unter den Bauch mit Kot verschmutzt gewesen, fünf Kühe (**3, **4, **5, **2 und **6) hatten zu lange Klauen, eine Kuh (**6) zeigte hinten rechts am Fersenbeinhöcker eine entzündete Liegeschwiele (Dekubitus), eine weitere Kuh (**7) zeigte zusätzlich zur Scherenklaue rechts hinten eine starke, verhärtete, schmerzhaftes Schwellung des rechten Sprunggelenkhöcker, zwei Kühe (**8 und **9) zeigten eine Lahmheit zweiten Grades, zwei Kühe (**6 und **7) zeigten eine Lahmheit dritten Grades, ein Braunviehkalb (**10) habe eine akute Nabelentzündung]. Keines dieser aufgezählten Tiere sei im Heimbetrieb des Beschwerdeführers einer tierärztlichen Behandlung unterzogen worden.

Es gelte als gesichert, dass dem Rind mit der Ohrmarke **1 durch eine über Wochen hingehende Vernachlässigung, nämlich dadurch, dass eine schwere Erkrankung nicht behandelt worden sei und dadurch, dass das Tier nicht abgesondert worden sei, ungerechtfertigte Qualen iSv Schmerzen, Leiden und Schäden gemäß § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 15 Tierschutzgesetz zugefügt worden seien, obwohl die Verletzung für den Beschwerdeführer ersichtlich gewesen sei. Er habe sich mit dem Zustand des Tieres abgefunden. Es seien vom Beschwerdeführer keine Maßnahmen zur medizinischen Versorgung des Rindes mit der hochgradigen Kniegelenksschwellung getroffen worden. Ein Tierarzt sei nicht hinzugezogen worden, obwohl das Tier nur auf drei Beinen stehen konnte und bei der Untersuchung hochgradige Schmerzen gehabt habe.

Ebenso sei das Kalb mit der Ohrmarke **10, das seit einigen Tagen an einer akuten Nabelentzündung gelitten habe, nicht tierärztlich versorgt worden. Im gegenständlichen Fall sei es zu einer eitrigen Entzündung entlang des Urachus Richtung Blase gekommen.

Mit Schreiben vom 12.05.2020 sei durch die Bezirkshauptmannschaft Y zu Zl ***, zudem ein Verfahren zur Erlassung eines Tierhalteverbotes eingeleitet worden.

Vor allem unter Berücksichtigung seines bisherigen Verhaltens, welches sein Unvermögen zur gesetzes- und tierschutzkonformen Haltung und Betreuung seiner Tiere sowie sein Desinteresse gegenüber seinen Tieren bzw deren Wohlergehen offenlege – zumal er in seinen Rechtfertigungen zu bisher gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahren die ihm dabei zur Last gelegten Sachverhalte im Wesentlichen nicht bestritten habe, dabei jedoch keinerlei Einsicht in Bezug auf die den Tieren dadurch zugefügten Schmerzen und Leiden zeigte – und der wiederholten Unterlassung tierärztlicher Versorgung offensichtlich verletzter Rinder – sei der Ausspruch der Abnahme der Tiere und die darauf erfolgte tatsächliche Tierabnahme am 28.04.2020 vielmehr rechtmäßig gemäß § 37 Abs 2 Satz 2 Tierschutzgesetz erfolgt.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde ausgeführt, dass gemäß § 30 Abs 3 Tierschutzgesetz die Haltung, solange sich die Tiere im Sinne des Abs 1 in der Obhut der Behörde befinden, auf Kosten und Gefahr des Tierhalters erfolge. Weil es sich beim Beschwerdeführer ganz eindeutig um den Tierhalter der am 28.04.2020 abgenommenen Tiere handle, habe dieser ex lege die Kosten der Haltung seiner Tiere in der Notversorgungsstelle

Hof DD in X zu entrichten. Die diesbezüglichen Kosten stellen keinen unverhältnismäßigen Nachteil dar, insbesondere, weil die Kosten für Aufwendungen für die Haltung (Behausung, Fütterung, tierärztliche Betreuung) auch dann vom Beschwerdeführer bezahlt werden müssten, wenn die Tiere in seiner Obhut wären. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Maßnahmenbeschwerde solle als unbegründet abgewiesen werden.

Weiters stellte die belangte Behörde die Anträge, das Verwaltungsgericht möge die Maßnahmenbeschwerde vom 04.05.2020 als in der Sache unbegründet abweisen, in eventu als unzulässig zurückweisen. Zudem wurde der Zuspruch von Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand im gesetzlichen Ausmaß (§ 35 VwGVG) beantragt.

Am 03.06.2020 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, anlässlich derer der Beschwerdeführer und die Zeugen CC, EE, Tierarzt FF sowie die Amtstierärzte GG und JJ einvernommen worden sind.

II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist der Eigentümer des geschlossenen Hofes in EZ ***, GB *** W sowie der Liegenschaft in EZ **, GB *** W und hat an seinen Sohn CC seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb samt Wirtschaftsgebäude und dazugehörenden Inventar, insbesondere Viehstand, Maschinen und Geräte, laut dem Pachtvertrag vom 28.02.2020 (Vertragsbeginn: 01.02.2020) verpachtet.

Der Beschwerdeführer, der nach wie vor am Hof lebt, war im Zeitpunkt der gegenständlichen Amtshandlungen für die 36 abgenommenen Rinder verantwortlich und hat diese betreut. Er hat die Tiere am Morgen versorgt und untertags Feldarbeiten erledigt. Der berufstätige Sohn hilft dann erst am Abend bei der Stallarbeit mit. Im April 2020 ist der Beschwerdeführer den Amtstierärzten und dem Betreuungstierarzt gegenüber auch als hauptverantwortlicher Halter der Tiere aufgetreten.

Im Zeitpunkt der Tierabnahme am 28.04.2020 war weder gegenüber der Bezirkslandwirtschaftskammer Y, der Grundverkehrsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Y noch der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen der Pachtvertrag bzw der Bewirtschafterwechsel angezeigt worden.

Anlässlich einer am 20.04.2020 durchgeführten Rauschbrandimpfung am Hof des Beschwerdeführers hat der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Y, JJ, bemerkt, dass ein Jungrind mit der Ohrmarkennummer **1 offenkundig für jedermann erkennbar hinten links lahmt und unter starken Schmerzen litt. Das Tier war zusammen mit fünf anderen gleichaltrigen Tieren im östlichen Teil des Außenstalles in einer Freilaufbox untergebracht. Das Tier war etwa drei Wochen zuvor von einem anderen Jungvieh gestoßen worden.

Weder der betreuende Tierarzt, FF, noch dessen Assistent hatten dieses Tier aufgrund dieser Verletzung in den letzten drei Wochen behandelt.

Am 20.04.2020 wurde das Tier vom Betreuungstierarzt FF, der vom Amtstierarzt informiert worden war, untersucht. Die vom Betreuungstierarzt angeratene Euthanasie wurde vom Beschwerdeführer abgelehnt, worauf vom Tierarzt ein Schmerzmittel verabreicht wurde. Vom Beschwerdeführer wurde das Tier zusätzlich mit einer Salbe für Gelenksentzündungen eingeschmiert.

Anlässlich einer Nachkontrolle am 22.04.2020 durch den Amtstierarzt GG im Beisein vom Betreuungstierarzt FF wurde festgestellt, dass der Ernährungszustand des Tieres schlecht war und das Tier eine hochgradige Lahmheit (Lahmheit fünften Grades) der linken hinteren Extremität zeigte. Das linke Knie war stark geschwollen und bei Palpation hart und schmerzhaft.

Am 22.04.2020 wurde das Rind aufgrund dieser Prognose im Auftrag des Amtstierarztes GG vom Betreuungstierarzt FF euthanasiert. Der Amtstierarzt hatte den Eindruck, dass der Beschwerdeführer keine Einsicht zu den getroffenen amtstierärztlichen Maßnahmen gezeigt hat.

Die Diagnose „chronisch eitrige Arthritis des Kniegelenks“ wurde von der AGES Y, die den Tierkadaver untersuchte, bestätigt. Laut histologischer Untersuchung bestand die Entzündung seit mindestens drei Wochen.

Bereits am 23.04.2020 wurde der Beschwerdeführer vom Amtstierarzt GG in Anwesenheit von EE, CC und Amtstierarzt JJ aufgrund des erneut festgestellten schwerwiegenden Tierschutzverstößes und unter Berücksichtigung von in der Vergangenheit stattgefundenen Verstöße über die behördliche Abnahme des Tierbestandes am 28.04.2020 nach § 37 Abs 2 zweiter Satz Tierschutzgesetz und die Kosten der behördlichen Unterbringung informiert (vgl auch das Tierabnahme-Informationsschreiben vom 24.04.2020).

Der Beschwerdeführer zeigte keine Einsicht, dass kranke Tiere zu behandeln sind, und dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen, um ungerechtfertigte Qualen iSv Schmerzen, Leiden und Schäden von diesen Tieren abzuhalten. Aufgrund dieser fehlenden Einsicht und der manifesten Nicht-Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Tierhalter ist der Amtstierarzt davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer auch in Zukunft kranke oder verletzte Tier keiner tierärztlichen Behandlung unterziehen wird, sodass deren Wohlbefinden gefährdet ist.

Am Dienstag, 28.04.2020, um ca. 10.00 Uhr, erfolgte der Abtransport der laut AMA-Register gehaltenen 36 Rinder.

Der Ernährungszustand der Jungrinder im Außengatter war mittelgut, der Ernährungszustand der Kühe im Stall war gut bis sehr gut.

Die beiden Amtstierärzte haben die 36 Rinder vor deren Abnahme nicht mehr tierärztlich begutachtet bzw untersucht. Die im Nachhinein in der Notpflegestelle X zu Tage getretenen Ermittlungsergebnisse hinsichtlich des minderguten Pflegezustandes der Tiere und die festgestellten Befunde einiger Tiere (insbesondere mangelnde Klauenpflege, Lahmheiten,

akute Nabelentzündung) waren den Amtstierärzten im Zeitpunkt der Tierabnahme nicht bekannt.

Die Vernachlässigung von Tieren und insbesondere auch die Unterlassung von tierärztlich gebotener Versorgung wurde dem Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit zur Last gelegt:

Mit dem (insgesamt 6 Spruchpunkte umfassenden) rechtskräftigen Straferkenntnis vom 05.03.2018, ZI ***, wurde über den Beschwerdeführer unter anderem zu Spruchpunkt 3 und 4 jeweils wegen einer Übertretung nach § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 17 Abs 3 bzw 13 Abs 2 Tierschutzgesetz je eine Geldstrafe iHv € 600 verhängt. So wurde die Versorgung, Pflege und Unterbringung der vom Beschwerdeführer gehaltenen Rinder, insbesondere durch die mangelnde Zurverfügungstellung von Frischwasser für die Kälber und die nicht fachgerecht erfolgte Klauenpflege von fünf Rindern, derart vernachlässigt, dass den Tieren dadurch Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden.

Mit dem (insgesamt 4 Spruchpunkte umfassenden) rechtskräftigen Straferkenntnis vom 11.04.2019, ZI ***, wurde über den Beschwerdeführer unter anderem zu Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung nach § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 15 Tierschutzgesetz eine Geldstrafe iHv € 1.000 verhängt, zumal der Beschwerdeführer ein Rind, welches eine hochgradige Schwellung an der Außenseite des rechten Tarsalgelenkes aufwies nicht tierärztlich versorgt wurde.

Wegen einer erneuten Unterlassung der tierärztlichen Versorgung eines vom Beschwerdeführer gehaltenen Rindes, welches von einem Auto angefahren wurde und an einer hochgradigen Stützbeinlahmheit litt, fand am 30.01.2020 zu *** eine Verhandlung am LG Innsbruck wegen § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall StGB statt. Das Verfahren endete mit Diversion gemäß § 200 StPO (Zahlung einer Geldbuße iHv € 3.000 zzgl. € 200 an Gerichtsgebühren).

Am 12.11.2019 wurde bei einer Kontrolle ein Kalb (**11) mit schwerem Durchfall vom Amtstierarzt JJ am Hof, das tierärztlich nicht versorgt worden ist, vorgefunden. Am nächsten Tag wurde das Tier vom Betreuungstierarzt behandelt. Am 14.11.2019 ist das Tier verendet. Diesbezüglich wurde ebenfalls Anzeige an die Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen § 222 StGB Tierquälerei erhoben.

Bei der Tierschutzerhebung am 24.05.2019 wurde von Amtstierarzt GG mündlich ein Tierhaltungsverbot angedroht (vgl Amtstierärztliches Gutachten GG vom 06.05.2020, ZI ***). Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen und der noch anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wurde im Gutachten von Amtstierarzt JJ vom 09.01.2020, ZI ***, um Einleitung eines Verfahrens betreffend ein Tierhaltungsverbot ersucht. Mit Schreiben vom 12.05.2020 wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Y zu ZI ***, ein Verfahren zur Erlassung eines Tierhalteverbots eingeleitet (vgl Gegenschrift der belangten Behörde vom 13.05.2020, ZI ***).

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den gegenständlichen Akt des Landesverwaltungsgerichts Tirol und in den Behördenakt zu ZI *** sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers und der Zeugen CC, EE, des Betreuungstierarztes FF sowie der Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaft Y GG und JJ.

Der Sachverhalt ergibt sich zum einen aus den im Klammer angeführten Beweisen sowie aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat die Eigentumsverhältnisse am Hof bestätigt. Im Behördenakt liegt der Pachtvertrag vom 28.02.2020, abgeschlossen zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Sohn CC, auf.

Der Beschwerdeführer hat anlässlich seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht ausgesagt, dass er nach wie vor am Hof lebt und auch im April 2020 für die Versorgung der gegenständlichen Rinder verantwortlich gewesen ist. Er verrichtete in diesem Zeitraum die Stallarbeiten, insbesondere die Fütterung und Versorgung der Tiere am Morgen, erledigte tagsüber weitere Hof- und Feldarbeiten und erst am Abend hilft auch der berufstätige Sohn CC im Landwirtschaftsbetrieb mit. Diese Arbeitsaufteilung wurde auch vom Zeugen CC bestätigt. Auch hat der Beschwerdeführer die Aussage des Betreuungstierarztes FF und der Amtstierärzte bestätigt, wonach er auch diesen gegenüber als verantwortlicher Halter aufgetreten ist, was auch daraus ersichtlich ist, dass die Rechnungen des Betreuungstierarztes an den Beschwerdeführer ausgestellt wurden und dieser die Aufträge an den Tierarzt erteilte.

Dass der Bewirtschafterwechsel im Zeitpunkt der Abnahme zwar im Pachtvertrag vereinbart, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist, wird auch dadurch bestätigt, dass eine entsprechende Meldung erst am 28.05.2020 bei der Bezirkslandwirtschaftskammer eingegangen ist und bei der Grundverkehrsbehörde und der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen der Pachtvertrag im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch nicht angezeigt worden ist. Auch seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde in seiner abschließenden Äußerung bestätigt, dass der Beschwerdeführer jedenfalls im Zeitpunkt der Abnahme als (Mit)Halter der Tiere anzusehen ist.

Der Ablauf der gegenständlichen Amtshandlungen beginnend mit der Kontrolle am 20.04.2020 ergibt sich bereits aus dem amtstierärztlichen Gutachten von GG vom 06.05.2020, ZI ***, und wurde in der mündlichen Verhandlung von diesem nachvollziehbar dargelegt. Auch Amtstierarzt JJ und Betreuungstierarzt FF haben in ihren Zeugenaussagen den Ablauf – soweit sie eingebunden waren - im Wesentlichen übereinstimmend bestätigt.

Auch vom Beschwerdeführer wurde grundsätzlich bestätigt, dass JJ am 20.04.2020 ein Jungrind, das hinten links lahmete, beanstandet hat, sodass der Betreuungstierarzt zugezogen werden musste.

Der Beschwerdeführer hat den Amtstierärzten gegenüber angegeben, dass das Tier seit ca zwei bis drei Wochen verletzt gewesen ist. Dies wurde nun auch durch den histologischen

Befund im Prüfbericht der AGES Y vom 29.05.2020 bestätigt. Wenn der Betreuungstierarzt FF in seiner Zeugenaussage darauf hinwies, dass er ein nicht mehr näher identifizierbares Jungtier Anfang Feber mit geschwellenem Fuß behandelt hat, so kann es sich dabei nicht um die Versorgung der gegenständlichen Verletzung gehandelt haben, zumal diese Anfang Feber noch nicht bestanden hat. Im Verfahren hat sich kein sonstiger Hinweis darauf ergeben, dass die gegenständliche Verletzung - vor der Beanstandung durch den Amtstierarzt am 20.04.2020 - tierärztlich versorgt worden ist.

Weiters hat der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme bestätigt, dass er sich am 20.04.2020 gegen eine Euthanasie durch den Betreuungstierarzt ausgesprochen hat und der Betreuungstierarzt lediglich ein Schmerzmittel verabreicht hat. Der Beschwerdeführer hat das Tier zudem mit einer Salbe eingeschmiert.

Der Beschwerdeführer gab dazu an:

„Am 20.04. wurde ich auf dieses kranke und lahrende Fleckviehrind hingewiesen und habe dann meinen Tierarzt FF verständigt. Ich habe nicht verstanden, warum er das Vieh euthanasieren wollte, weil meiner Meinung nach war ja nur das Gelenk geschwollen und man hätte wohl den Eiter abziehen können. ...

Am 22.04. wurde ich dann von Tierarzt FF informiert, dass das Tier eingeschläfert wird über Anordnung von Amtstierarzt GG. Das habe ich überhaupt nicht verstanden, weil ich hätte dann zumindest das Tier zum Schlachter bringen wollen und nicht einschläfern lassen. Tierarzt FF hat zu mir gesagt, dass das Tier kein Fieber hat und dass es eben nur diese Geschwulst hat. Daher habe ich das nicht verstanden, weil es kein Fieber hatte. “

Die Nachkontrolle durch GG, die von ihm geforderte und von FF durchgeführte Euthanasie des Tieres am 22.04.2020 ergeben sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen von GG und dem Betreuungstierarzt. Der Betreuungstierarzt FF sagte als Zeuge dazu aus:

„Laut Herrn AA hat sich das gegenständliche Kalb, das am 20.04. behandelt wurde, drei Wochen vorher verletzt - angeblich ein Bluterguss. Das Gelenk war angeschwollen und ich habe es punktiert und es ist Eiter herausgeflossen. Ich hätte dann vorgeschlagen, dass man das Tier sofort einschläfert, damit war der Beschwerdeführer aber nicht einverstanden. Ich habe das so verstanden, dass der Beschwerdeführer noch eine zweite Meinung einholen wollte.

Er hat dann das Tier eingeschmiert und dort wo ich punktiert habe, hat der Beschwerdeführer gemeint, dass dort eine Besserung eingetreten ist. Ich habe das nicht so empfunden und deswegen habe ich mich mit dem Beschwerdeführer geeinigt, dass wir das Tier einschläfern. Der Beschwerdeführer wollte, dass ich den Eiter ablasse und das Tier quasi operiere, aber ich habe ja keine Tierklinik und aus meiner Sicht hätte das keinen Sinn gehabt, weil die Prognose sehr schlecht war. Wir haben das am Dienstag besprochen und hatten eine rege Diskussion und haben uns dann aber darauf geeinigt, dass das Tier eingeschläfert wird.“

Die genaue Diagnose hinsichtlich des eingeschläferten Jungrindes folgt aus dem amtsärztlichen Gutachten des Amtstierarztes GG vom 06.05.2020, ZI ***, und dem Prüfbericht der AGES Y vom 29.05.2020.

Das Gespräch am 23.04.2020 zwischen den Amtstierärzten, dem Beschwerdeführer, seinem Sohn CC und seinem Bruder EE, in dem die Abnahme der Rinder angekündigt worden ist, wird

von allen Teilnehmenden bestätigt. Unbestritten ist auch, dass schließlich am 28.04.2020 die Tierabnahme stattgefunden hat.

Dass die Tierabnahme auf § 37 Abs 2 zweiter Satz Tierschutzgesetz gestützt worden ist, ergibt sich aus dem bereits zitierten amtstierärztlichen Gutachten des GG vom 06.05.2020 und der klaren und überaus glaubwürdigen Aussage des Amtstierarztes GG:

„Ich habe die Tierabnahme auf den zweiten Tatbestand des § 37 Tierschutzgesetz, weil hier Tierschutzverstöße vorgelegen sind, gestützt. Es hat auch bereits in der Vergangenheit Tierschutzverstöße gegeben. Es gibt bereits amtstierärztliche Gutachten in dieser Sache. Es sind immer Tiere vorgefunden worden, die über längere Zeit nicht tierärztlich behandelt wurden. Es wurden vom Tierbesitzer keine Maßnahmen gesetzt, diesen Zustand abzustellen. Es ist für jedermann ersichtlich gewesen, dass das konkrete Kalb gelitten hat, weil es eben nur auf drei Füßen gestanden ist und auch aufgrund des Ernährungszustandes und weil eine große Schwellung vorhanden war. Es war offensichtlich, dass das Tier unter Schmerzen leidet. Aufgrund der bereits stattgefundenen Vorfälle traf ich die Prognose, dass das wieder stattfinden wird. Zu diesem Zeitpunkt habe ich mir den Zustand der anderen 36 Tiere nicht angeschaut. Für mich war die Abnahme deshalb erforderlich, weil wenn jemand keine Einsicht zeigt, dann muss ich davon ausgehen, dass das in Zukunft wieder stattfinden wird. ...“

Die Rechtsgrundlage für die Tierabnahme ergibt sich zudem aus dem Tierabnahme-Informationsschreiben des Amtstierarztes vom 24.04.2020.

Die Amtstierärzte haben die Aussage des Beschwerdeführers bestätigt, dass keine amtstierärztliche Untersuchung der anderen Tiere vor der Abnahme stattgefunden hat. Auch haben die Amtstierärzte bestätigt, dass sie im Zeitpunkt der Abnahme den Zustand der anderen Tiere nicht bemängelt haben und erst danach über die Erhebungen (Pfleagemängel, Lahmheiten, Nabelentzündung etc) der Notversorgungsstelle X Kenntnis erlangten. Hinsichtlich des Ernährungszustandes der übrigen Rinder hat der Betreuungstierarzt FF eine Bestätigung ausgestellt, die im Behördenakt aufliegt.

Dass dem Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bzw gegen § 222 StGB im Zusammenhang mit der Versagung der notwendigen tierärztlichen Versorgung angelastet wurden, hat dieser ebenfalls bestätigt. Die zitierten Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Y vom 05.03.2018, ZI ***, und vom 11.04.2019, ZI ***, liegen im Behördenakt auf. Zu dem Vorfall im November 2019 wurde das Gutachten des Amtstierarztes JJ vom 09.01.2020, ZI ***, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt, zudem die Anzeige vom 22.05.2020 der Bezirksverwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen § 222 StGB, ZI *** und ***.

IV. Rechtslage:

Zur Klärung der vorliegenden Rechtsfragen sind folgende Bestimmungen des Tierschutzgesetzes BGBl I Nr 118/2004 in der Fassung BGBl I Nr 61/2017 und BGBl I Nr 86/2018 maßgeblich:

Begriffsbestimmungen

§ 4

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;

...

Verbot der Tierquälerei

§ 5

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs 1 verstößt insbesondere, wer

...

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

Sofortiger Zwang

§ 37

(1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

(2a) ...

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl Nr 52/1991.

V. Erwägungen:

1. Zur Zulässigkeit:

Die den Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenbeschwerde bildende Abnahme von 36 Rindern nach § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz erfolgte am 28.04.2020 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Y. Die dagegen am 05.05.2020 eingebrachte Beschwerde wurde fristgerecht - binnen der sechswöchigen Beschwerdefrist - erhoben.

Nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, nach Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Maßnahmenbeschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder, im vorliegenden Fall das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Ein Verwaltungsakt in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar - dh ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als "Zwangsgewalt", zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von "Befehlsgewalt" gedeutet werden kann (vgl VwGH 29.11.2018, Ra 2016/06/0124; VwGH 29.09.2009, 2008/18/0687, mwN).

Bei der gegenständlichen behördlichen Abnahme von Tieren nach § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz handelt es sich - wie sich bereits aus der Überschrift des § 37 leg cit ergibt („Sofortiger Zwang“) - um eine solche Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Abnahme eines Tieres nach § 37 TierschutzG 2005 sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt eine Abnahme doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese durch sofortigen Zwang. Ist der Eigentümer der abgenommenen Tiere aber nicht deren Halter kann er somit durch die Maßnahme nach § 37 Abs 1 Z 2 und Abs. 2 leg cit - unabhängig von der Frage ihrer Rechtswidrigkeit - in seinen Rechten gar nicht verletzt sein. Seine Beschwerde wäre daher zurückzuweisen (vgl VwGH 25.02.1983, 2971/80, VwSlg 10984 A/1983; VwGH 14.12.1988, 85/03/0073, 21.09.2012,2012/02/0132).

Gemäß § 4 Z 1 Tierschutzgesetz ist der Halter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Der Beschwerdeführer ist im Zeitpunkt der angefochtenen Amtshandlung - trotz Pachtvertrag vom 28.02.2020 - noch als Halter der Tiere zu qualifizieren. Er hat zwar den gegenständlichen landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn verpachtet, allerdings wohnt er am Hof, hat daher die Tiere in seiner Obhut. Zudem ist er im maßgeblichen Zeitraum nach wie vor für die Versorgung der Tiere (haupt)verantwortlich gewesen, da die Fütterung, Pflege sowie die tägliche Stallarbeit etc nach wie vor überwiegend vom Beschwerdeführer erledigt wurden. Ein Bewirtschafterwechsel ist - laut Auskunft der Bezirkslandwirtschaftskammer - erst am

28.05.2020 – rückwirkend datiert ab 13.03.2020 – bekannt gegeben worden, auch sonstige erforderliche Meldungen hinsichtlich des Pachtvertrages sind bislang nicht erfolgt (zB an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Grundverkehrsbehörde). Auch aus dem Auftreten des Beschwerdeführers gegenüber den Amtstierärzten und dem Betreuungstierarzt (zB Beauftragung des Betreuungstierarztes durch den Beschwerdeführer, Rechnungslegung an den Beschwerdeführer etc) geht hervor, dass der Beschwerdeführer jene Person ist, die für die Tiere verantwortlich ist und deren Versorgung vornimmt, sodass bei einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer jedenfalls bei der Abnahme am 28.04.2020 noch als Halter der Tiere zu sehen ist.

Als Tierhalter im Zeitpunkt der Amtshandlung ist der Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert. Die Beschwerde ist daher zulässig.

2. In der Sache:

Gemäß § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

Die zitierte Bestimmung des Tierschutzgesetzes sieht sohin zwei Fälle vor, bei deren Vorliegen die Organe der Behörde verpflichtet bzw berechtigt sind, ein Tier abzunehmen. Im gegenständlichen Fall wurde die Abnahme der Tiere auf § 37 Abs 2 zweiter Satz Tierschutzgesetz gestützt.

Eine – im Ermessen der Behörde stehende – Abnahme des Tieres gemäß Abs 2 Satz 2 ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bereits dann zulässig, wenn eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Halters bzw einer Betreuungsperson vorliegt und die Abnahme zur Sicherung des Wohlbefindens notwendig ist, das heißt wenn das Wohlbefinden des Tieres im Falle seines Verbleibens beim Halter nicht gewährleistet werden kann (vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl, 2019, Anm zu § 37 Abs 2, S 153).

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Tierschutzgesetz 2004 (vgl RV 446 der Beilagen XXII. GP) heißt es dazu:

„Zum Zwecke der effektiven Beendigung von Verstößen gegen §§ 5 bis 7, aber auch der Abhilfe gegen eine bestehende Gefahr von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst räumt diese Bestimmung – in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze (zB § 22 des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, § 23 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes) – den zuständigen Organen das Recht zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein.

Für den Fall von Verstößen gegen §§ 5 bis 7 sieht diese Bestimmung in Anlehnung an die Landestierschutzgesetze die Möglichkeit der (vorläufigen) Abnahme des Tieres vor. ...“

Einen solchen Verstoß begeht unter anderem, wer gemäß § 5 Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Unter „Betreuung“ fällt auch die ordnungsgemäße Versorgung von verletzten oder kranken Tieren. Gemäß § 15 Tierschutzgesetz muss ein Tier, das Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer wiederholt Verstöße gegen § 5 Tierschutzgesetz begangen hat. Der Beschwerdeführer wurde in der Vergangenheit bereits unter anderem rechtskräftig verwaltungsbehördlich bestraft, weil seinen Kälbern und Rindern kein entsprechender Zugang zum Frischwasser zur Verfügung stand, weil die Klauenversorgung von näher angeführten Rindern mangelhaft war und weil er einem - am Fuß verletzten - Rind die notwendige tierärztliche Versorgung nicht zukommen lassen hat. Weiters ist es im Rahmen einer Diversion in einem Strafverfahren wegen § 222 StGB zu einer Zahlung einer Geldbuße von Euro 3000,00 gekommen, weil der Beschwerdeführer einem Rind, das von einem Auto angefahren und verletzt wurde, die tierärztliche Behandlung vorenthalten hat. Im November 2019 ist ein Kalb des Beschwerdeführers verendet, weil es nicht rechtzeitig tierärztlich behandelt wurde (eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen § 222 StGB ist in dieser Angelegenheit erfolgt). Im vorliegenden Fall wurde wieder ein offensichtlich leidendes Jungrind nicht von den anderen Tieren abgesondert und bis zum Einschreiten der Amtstierärzte nicht tierärztlich versorgt und musste deshalb euthanasiert werden (ebenfalls Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen § 222 StGB).

Sohin steht zweifelsfrei fest, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die gegen § 5 Tierschutzgesetz verstoßen hat.

Zu prüfen ist daher weiters, ob die Tierabnahme im vorliegenden Fall für das Wohlbefinden der abgenommenen Tiere erforderlich ist.

Es geht aus dem festgestellten Sachverhalt zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer als Halter von Rindern in der Vergangenheit nicht für deren erforderliche tierärztliche Behandlung gesorgt hat. Auch hat er bislang diesbezüglich keine Einsicht gezeigt, dass sämtliche kranke bzw verletzte Tiere erforderlichenfalls tierärztlich zu behandeln und getrennt aufzustellen sind. Insofern ist die Prognose des Amtstierarztes nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, wonach der Tierhalter nicht willens ist, seine Nutztiere tierschutzkonform zu halten bzw zu betreuen. Dieses Verhalten hat – wie ebenfalls aus dem Sachverhalt ersichtlich ist – zu Schmerzen, Schäden und Leiden von Tieren geführt, sodass die Tierabnahme zur Verhinderung weiteren Tierleides und damit auch für das Wohlbefinden der Tiere erforderlich ist.

Die Abnahme der Tiere wird auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung als (noch) gerechtfertigt erachtet. Im Rahmen dieser Prüfung ist wohl zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des abgenommenen Rinderbestandes keine weiteren aktuellen Beanstandungen

bekannt gewesen sind und der Ernährungszustand der Tiere grundsätzlich als gut bis sehr gut befunden wurde. Die im Nachhinein im Zuge der Erhebungen in der Notpflegestelle X aufgefallenen Missetände, wie mangelnde Klauenpflege, Lahmheiten, Nabelentzündung etc, sind außer Acht zu lassen, weil vom Wissensstand der einschreitenden Organe im Zeitpunkt der faktischen Amtshandlung am 28.04.2020 auszugehen ist.

Doch auch wenn die einschreitenden Organe nach der Euthanasie des Jungrindes mit der Ohrmarke **1 aufgrund ihres damaligen Wissensstandes keine akute tierärztliche Versorgung bei den anderen Tieren sicherzustellen hatten, ist zu beachten, dass bei einem größeren Tierbestand wie dem vorliegenden jederzeit erneut ein Krankheits- oder Verletzungsfall eintreten kann. Hinzu kommt das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers, denn obwohl über den Beschwerdeführer bereits Verwaltungsstrafen und im Rahmen einer Diversion ein Bußgeld verhängt worden sind und der Amtstierarzt GG dem Beschwerdeführer bereits ein Tierhaltungsverbot angedroht und Amtstierarzt JJ die Einleitung eines solchen Verfahrens bei der Behörde angeregt hat, hat der Beschwerdeführer nicht die nötige Einsicht im Hinblick auf die erforderliche tierärztliche Versorgung seiner Rinder gezeigt, sodass aus dem Verhalten des Beschwerdeführers für mehrere Tiere Schmerzen, Leiden und Schäden resultierten. Zu berücksichtigen ist im zuletzt aufgetretenen Fall, dass selbst als der Betreuungstierarzt zur Euthanasierung angeraten hat, der Beschwerdeführer noch zwei Tage zugewartet und lediglich die Verabreichung eines Schmerzmittels veranlasst hat und erst über Intervention des Amtstierarztes das Tier euthanasiert wurde. Angemerkt wird, dass der Beschwerdeführer auch noch im gegenständlichen Verfahren keine Einsicht über die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen gezeigt hat.

Insofern kann im gegenständlichen Fall auch nicht über das mittlerweile eingeleitete Tierhaltungsverbotsverfahren, dessen Verfahrensdauer im Zeitpunkt der zwangsweisen Abnahme der Tiere im Hinblick auf mögliche Beschwerde- und Revisionsverfahren von den einschreitenden Organen nicht abgeschätzt werden konnte, das Wohlbefinden der Tiere sichergestellt werden, sodass die zwangsweise Tierabnahme als geeignetes bzw zweckmäßiges und erforderliches Mittel gesehen werden kann, um das Wohlergehen der Tiere mit sofortiger Wirkung zu gewährleisten.

An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass kurz vor der Abnahme der Tiere den Amtstierärzten der Pachtvertrag mit dem Sohn vorgelegt worden ist. Die Amtstierärzte konnten – wie auch unter Pkt V.I (Zulässigkeit der Beschwerde) ausgeführt – davon ausgehen, dass Halter der Tiere – trotz Pachtvertrages – nach wie vor der Beschwerdeführer ist. Abgesehen von diesem Vertrag lagen konkrete Maßnahmen oder Hinweise, dass der Sohn die Haltung der Rinder nun tatsächlich übernimmt, zum damaligen Zeitpunkt nicht vor (siehe obige Ausführungen).

Insgesamt wird im vorliegenden Fall sohin die Tierabnahme als verhältnismäßig erachtet.

Die Abnahme der Tiere durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Y erweist sich sohin als rechtmäßig, weshalb die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

Im Hinblick darauf, dass bereits eine Entscheidung in der Sache ergeht, erübrigt sich der Abspruch über den Antrag auf aufschiebende Wirkung (vgl VwGH 20.12.1995, 95/03/0288 ua).

VI. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 35 Abs 1 und 3 VwGVG, wonach die im Verfahren nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Im vorliegenden Fall ist die belangte Behörde die obsiegende Partei.

Die Kosten setzen sich gemäß § 1 Z 3, Z 4 und Z 5 der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II Nr 517/2013, aus dem beantragten Vorlageaufwand in Höhe von EUR 57,40, dem beantragten Schriftsatzaufwand der Behörde in Höhe von EUR 368,80, und dem beantragten Verhandlungsaufwand in Höhe von EUR 461,00, sohin gesamt EUR 887,20 zusammen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Ist die Rechtslage eindeutig, liegt insoweit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist, sofern nicht fallbezogen (ausnahmsweise) eine Konstellation vorliegt, die es im Einzelfall erforderlich macht, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen (vgl VwGH 02.08.2018, Ra 2018/05/0198, mwN, 22.01.2019, Ra 2019/05/0001). Dass eine solche Konstellation hier vorliegt, ist nicht ersichtlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr.ⁱⁿ Kroker

(Richterin)